

SwissHoldings Sessionsticker Herbstsession 2021

Vorlagen ([Titel klickbar](#))

Nationalrat

19.076 Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der
Industriezölle)..... 2

21.024 Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des
Fremdkapitalmarkts 4

Ständerat

19.076 Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der
Industriezölle)..... 8

20.316 Für ein Referendum zum Freihandelsabkommen
mit dem Mercosur 9

21.050 Anpassung der Bundesbeschlüsse über den
zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-
Mitgliedstaaten 10

Geschätzte LeserInnen

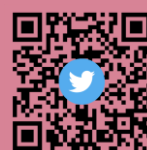
Zu Beginn der Herbstsession 2021 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe dienliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Kontakt:
Pascal Nussbaum
Leiter Kommunikation & Public
Affairs
pascal.nussbaum@swissholdings.ch
031 358 68 63

Auf [LinkedIn](#) | [Twitter](#) folgen



Nationalrat:

[19.076](#) Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der Industriezölle)

Behandlung am Mittwoch, 15. September 2021

Darum geht es

Die vorliegende Revisionsvorlage schlägt vor, per 1. Januar 2022 sämtliche Einfuhrzölle auf Industrieprodukte auf null zu setzen und gleichzeitig eine Vereinfachung der Tarifstruktur einzuführen. Der Begriff der Industrieprodukte erfasst für diese Vorlage alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Diese Senkung der Industriezölle ist Teil des Massnahmenpakets «Importerleichterungen» im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.

Der Bundesrat hat die notwendige Botschaft dazu am 27. November 2019 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Nachdem der Nationalrat Nichteintreten beschlossen hatte, der Ständerat die Vorlage aber deutlich guthiess, beschloss die WAK-N den Entscheid vorerst zu vertagen und von der Verwaltung Klärungen im Bereich einer möglichen Hebelwirkung von einer Teilabschaffung der Industriezölle und zu Fragen von Grenzausgleichssystemen, wie sie die Europäische Kommission im Rahmen des Green Deals einführen will, zu verlangen. Bei der darauffolgenden Sitzung der WAK-N entschied das Gremium auf die Vorlage mit 16 zu 7 Stimmen einzutreten und mit 15 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung ihr unverändert zuzustimmen. Ein Antrag für eine gestaffelte Abschaffung der Industriezölle wird als Minderheitsantrag in den Nationalrat gebracht. Das ursprünglich für die Sommersession traktandierte Geschäft wurde auf die Herbstsession verschoben, um es zusammen mit der Vorlage 21.3602 Schweizer Beteiligung am Grenzausgleichssystem der EU zu behandeln. SwissHoldings wird zu diesem Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt Stellung beziehen.

Stand des Verfahrens

NR Sommersession: Nichteintreten (108:83:4)

SR Herbstsession: Eintreten (29:14)

SR Herbstsession: Beschluss gemäss Entwurf (28:14:1)

WAK-NR 18.05.2021: Eintreten (16:7) und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (15:7:1)

Position SwissHoldings

Die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings sind stark mit den weltweiten Wertschöpfungsketten verflochten und so auf Vorleistungen und Importe aus dem Ausland angewiesen. Eine liberale Handelspolitik mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf Einschränkungen im freien Warenverkehr, ist für die Prosperität unserer Volkswirtschaft insgesamt wesentlich. Trotzdem bestehen heute zahlreiche tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse, die sich die Schweiz teilweise selbst auferlegt. Dazu zählt auch das veraltete System der Industriezölle. Während die Industriezölle einst eingeführt wurden, um die Schweizer Industrie zu schützen, schaden sie heute der stark vernetzten Schweizer Wirtschaft, da sie Importe unnötig verteuern und administrative Aufwände schaffen. Die Abschaffung von Ein-

fuhrzöllen, wie sie Gegenstand dieser Vorlage ist, stellt eine einfach umsetzbare Möglichkeit zur Beseitigung von Handelshemmnissen dar und setzt ein wichtiges Zeichen gegen die sich aktuell wiederholt zeigenden Abschottungstendenzen in vielen westlichen Volkswirtschaften.

Die historisch gewachsene Tarifstruktur für Industriezölle ist äusserst komplex. Sie umfasst 6172 Tarifnummern. Dies macht die Zollanmeldung für Unternehmen sehr zeitaufwändig und kostspielig. Nur durch den Abbau der Industriezölle wird eine Vereinfachung der Tarifstruktur möglich, da ansonsten für alle zusammengeführten Tarifnummern neue Zölle festgelegt und gegebenenfalls mit der WTO verhandelt werden müssten. Die mit dem Zollabbau zu erreichenden Erleichterungen reduzieren die Kosten für Vorleistungen und den administrativen Aufwand – mit positiven Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen.

Der jährliche Durchschnitt bei den Zolleinnahmen auf Industriegüter liegt bei rund 500 Mio. CHF (inkl. Automobil- und Mehrwertsteuer). Dazu kommen administrative Aufwände von über 100 Mio. CHF, welche bei Annahme der Gesetzesänderung von der Wirtschaft und der Verwaltung eingespart werden könnten. 75% der oben genannten Schweizer Zolleinnahmen auf Industriegüter sind bereits heute von Freihandelsabkommen abgedeckt. Die grosse Mehrheit der Industriezölle sollte demnach gar nie erhoben werden. Aufgrund der hohen administrativen Aufwände der Nutzung der Freihandelsabkommen oder infolge der schwierig zu erbringenden Ursprungsnachweisen wird der präferenzielle Nullzoll von den importierenden Unternehmen oft nicht eingefordert. Die hohen bürokratischen Auflagen bei den Industriezöllen führen dazu, dass Unternehmen Zölle bezahlen, obschon allen Beteiligten klar ist, dass der Import zollfrei wäre.

Die Angst, dass der Abschluss weiterer Freihandelsabkommen durch einen unilateralen Abbau der Industriezölle gefährdet ist, ist unbegründet. Es sind bereits über 80% des Schweizer Handels durch Freihandelsabkommen (FHA) abgedeckt. In diesen Fällen hat der unilaterale Abbau der Industriezölle keine Auswirkungen. Der Grossteil des nicht durch FHA abgedeckten Handels findet mit den USA statt, deren primäre Interessen nicht im Abbau von Industriezöllen liegen. Generell werden gemäss einer Studie des SECO keine starken Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Schweiz erwartet, ausser bei vereinzelt Ländern, welche besondere Interessen im Textil- und Kleidungssektor aufweisen. Selbst bei diesen Staaten gilt es jedoch zu bedenken, dass es sich zumeist um Entwicklungsländer handelt, welche bereits heute das allgemeine Präferenzsystem APS nutzen und so von Zollreduktionen oder teilweise sogar Zollfreiheit profitieren können.

SwissHoldings unterstützt die Vorlage und empfiehlt der Mehrheit der WAK-NR zu folgen.

Nationalrat:

[21.024](#) Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts

Behandlung am Dienstag, 28. September 2021

Darum geht es

Die Vorlage sieht im Wesentlichen vor, dass zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen verzichtet werden soll. Nur Zinsen auf Schweizer Bankkonten von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz sollen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstellt werden.

Die statischen Mindereinnahmen der Reform betragen 170 Mio. CHF (Bund und Kantone). Ausserdem wird zur Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts auf die Erhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen verzichtet, was statische Mindereinnahmen von 25 Mio. CHF zur Folge hat, die ausschliesslich beim Bund anfallen. Für den Bund dürften die Mindereinnahmen innert fünf Jahren kompensiert sein. Für Kantone und Gemeinden dürften deutlich früher Mehreinnahmen resultieren (Botschaft, S. 3). Im Umfang von 1 Mrd. CHF kommt es zu einem budgetunwirksamen temporären Effekt, für den allerdings längst Rückstellungen gebildet werden mussten. Insgesamt hat die Reform nach Meinung des Bundesrats ein attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis. So können gemäss neusten Berechnungen Bund, Kantone und Gemeinden aufgrund der durch die Reform resultierenden tieferen Obligationenzinsen bis zu 200 Mio. Franken pro Jahr einsparen (neue ESTV-Berechnungen, in der Botschaft nicht berücksichtigt).

Von der WAK-NR wurden zusätzlich zwei Verbesserungen vorgenommen. Beide betreffen die Umsatzabgabe als wichtigster Teil der Stempelabgaben. Die erste Verbesserung beinhaltet die Korrektur eines Bundesgerichtsentscheids vom Februar 2021. Die zweite Neuerung sieht eine Ausnahme von der Umsatzabgabe für ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten vor.

Stand des Verfahrens

WAK-NR 18.08.2021: Annahme (17:8)

Position SwissHoldings

Die Verrechnungssteuerreform ist die aktuell wichtigste Schweizer Steuerreform für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen von SwissHoldings. Sie ist keine Steuersenkungsvorlage. Im Gegenteil: Die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings werden aufgrund der Reform nicht weniger Gewinn-, Kapital- oder andere Steuern in der Schweiz zahlen. Unsere Unternehmen, die schon heute die wichtigsten Steuerzahler der Schweiz sind, werden aufgrund der Reform mehr Steuern im Inland zahlen. Sie werden Aktivitäten aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, in die Schweiz verlegen und die damit verbundenen Steuern künftig in der Schweiz leisten.

Warum die Unternehmen die Reform brauchen: Von Schweizer Unternehmen direkt im In- oder Ausland ausgegebene Obligationen haben auf dem Zins den Verrechnungssteuerabzug von 35%. Internationale Investoren kaufen kaum Obligationen, bei denen nur 65% des Zinses sofort überwiesen

werden und die restlichen 35% über ein mühsames und langwieriges Verfahren zurückverlangt werden müssen. Die aktuelle Rechtslage und der deswegen unbedeutende Schweizer Kapitalmarkt zwingen die grösseren Schweizer Unternehmen deshalb Fremdkapital im Ausland zu beschaffen. Hierfür müssen die Schweizer Unternehmen im Ausland Tochtergesellschaften (i.d.R. Finanzgesellschaften) gründen und Obligationen über diese ausgeben. Dafür gibt die Schweizer Muttergesellschaft der ausländischen Finanzgesellschaft eine Garantie. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der ausländischen Finanzgesellschaft an die operativ tätigen anderen Tochtergesellschaften weitergegeben. Schweizer Gesellschaften und damit Schweizer Arbeitsplätze dürfen mit Mitteln aus solchen ausländischen Obligationen nur geringfügig finanziert werden. Auslandobligationen dürfen grundsätzlich nur Arbeitsplätze und Aktivitäten im Ausland finanzieren, nicht aber solche in der Schweiz.

Die Ausgabe von Auslandobligationen über ausländische Finanzgesellschaften wird international immer weniger akzeptiert (OECD BEPS). Einzelne Staaten betrachten substanzschwache, mit Garantien ausgestattete ausländische Finanzgesellschaften mit Skepsis. Gelingt die Reform der Verrechnungssteuer werden Schweizer Unternehmen ihre Finanzierungsaktivitäten zügig an den Schweizer Hauptsitz verlegen und ihre Obligationen künftig primär aus der Schweiz ausgeben. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der Schweizer Gesellschaft in Form von Darlehen an die operativen in- und ausländischen Tochtergesellschaften des Unternehmens weitergeleitet. Dass mit einer solchen Tätigkeit durchaus (steuerbare) Gewinne verbunden sind, versteht sich von selbst.

Die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts hilft breiten Kreisen der Wirtschaft: Dank der Reform können Schweizer Unternehmen internationalen Investoren, Obligationen ohne den 35%-Abzug auf dem Zins anbieten. Künftig können auch mittelgrosse Schweizer Unternehmen Obligationen ohne den Steuerabzug ausgeben, was ihre Obligationen für internationale Investoren attraktiver macht und die Zinssätze sinken lässt. Günstigere Obligationen werden für mittelgrosse Unternehmen im Vergleich zu teureren Bankkrediten an Attraktivität gewinnen (Vorbild USA). Bei der Ausgabe der Obligationen werden Schweizer Industrieunternehmen von Schweizer Banken unterstützt, weshalb auch diese profitieren. Bund, Kantone und Gemeinden können internationalen Investoren ihre Obligationen ebenfalls ohne den Steuerabzug anbieten und von tieferen Zinsen profitieren (siehe oben erwähnte neue ESTV-Schätzung). Der Schweizer Kapitalmarkt wird deshalb massiv gestärkt und die Schweizer Wirtschaft wachsen (ca. 0,5 %).

Keine Gefahr für die hohen Verrechnungssteuereinnahmen: Die Verrechnungssteuer ist eine wichtige Einnahmequelle des Bundes (ca. 10 Mrd. im Jahr 2019; wegen Corona-Sondereffekten nur 5,2 Mrd. im Jahr 2020). Die Einnahmen stammen zu 98% aus der Verrechnungssteuer auf Dividenden (hauptsächlich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grosskonzernen). Die Reform behandelt ausschliesslich die Verrechnungssteuer auf Schuldzinsen, weshalb die hohen Einnahmen von der Reform unberührt bleiben. Dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen dem Bund kaum Einnahmen bringt, beruht auf dem Umstand, dass Schweizer Obligationen im Wesentlichen von Steuerpflichtigen erworben werden, welche den Zins in ihrer Steuererklärung deklarieren und das aufwändige Rückerstattungsverfahren auf sich nehmen. Andere Steuerpflichtige kaufen ausländische Obligationen ohne Steuerabzug. Mit anderen Worten ist die heutige Steuersicherung im Zinsbereich unbrauchbar.

Keine vernünftige Steuersicherung ersichtlich: Die Botschaft verzichtet, abgesehen von normalen Bankkonten, auf eine Steuersicherung. Sollte politisch eine Sicherung erwünscht sein, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Allerdings weisen alle (der vielen von Verwaltung und Wirtschaft entwickelten und geprüften) Lösungen erhebliche Probleme auf. Umfassende Abzugssysteme, wie jenes der Vernehmlassungsvorlage, sind im Verhältnis zu den potenziellen Mindereinnahmen für den Bund von 10 Mio. CHF (Botschaft, S. 39) mit enorm hohen Kosten verbunden und dürften erst bei deutlich höheren Fremdkapitalzinsen wirtschaftlich gerechtfertigt sein. Bei der Einführung eines um-



fassenden automatischen Informationsaustauschs von Bankinformationen im Inland würde die Verrechnungssteuer auf Dividenden ihre Daseinsberechtigung verlieren. Schliesslich braucht die Schweiz nicht zwei Sicherungssysteme nämlich ein Meldeverfahren (AIA) und ein Abzugsverfahren. Insbesondere die Verrechnungssteuer auf ausländischen Dividenden müsste in diesem Fall von 35% auf den ordentlichen DBA-Residualsatz von 15% reduziert werden. Dies allerdings hätte Mindereinnahmen für Bund (90%) und die Kantone (10%) von insgesamt 1,6 Mrd. CHF zur Folge. Diese Einnahmen stammen fast ausschliesslich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grossunternehmen wie Nestlé, Novartis, Roche und anderen Unternehmen (Botschaft, S. 14). Ein AIA beschränkt auf den Zinsbereich würde komplizierte Abgrenzungsprobleme bringen.

Anpassung der Umsatzabgabe bei Vermittlungsgeschäften (Art. 14 Abs. 1 Bst. k StG) - wichtige Verbesserungen der bundesrätlichen Vorlage: Die Umsatzabgabe als Teil der Stempelabgaben ist die Schweizer Finanztransaktionssteuer. Auch ausländische Staaten kennen Finanztransaktionssteuern auf dem Handel von Wertpapieren (z.B. UK, F, I). Allerdings sind die ausländischen Staaten viel restriktiver und beschränken sich meist auf die Besteuerung von Wertschriftentransaktionen an Börsen. Die Schweizer Umsatzabgabe geht in verschiedener Hinsicht viel weiter. Insbesondere besteuert die Umsatzabgabe auch sämtliche etwas grösseren Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die nicht nur einzelne Wertschriften, sondern ganze Beteiligungen (mind. 10%-Anteil) erwerben und damit langfristige geschäftliche Ziele verfolgen (z.B. Ausdehnung Geschäftstätigkeit; keine Spekulationsabsicht). Besteuert werden Beteiligungskäufe (und Verkäufe) an inländischen aber auch an ausländischen Unternehmen. Neben Transaktionen, die direkt von steuerpflichtigen Schweizer Unternehmen (Art. 13 Abs. StG) getätigt werden (sog. Eigengeschäfte), werden auch von ausländischen Tochtergesellschaften erworbene Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften der Schweizer Umsatzabgabe unterstellt. Für die Besteuerung genügt es, wenn eine ausländische Tochter eines grösseren Schweizer Unternehmens eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft kauft und die Schweizer Muttergesellschaft als «Vermittlerin» angesehen wird.

Im Februar 2021 hat das Bundesgericht im Entscheid 2C_638/2020 den Vermittlerbegriff unseres Erachtens deutlich ausgedehnt und bei vielen Unternehmen grosse Unsicherheit verursacht. Hinzu kommt, dass die Prüfungspraxis der ESTV in letzter Zeit deutlich aggressiver geworden ist. Die beiden Faktoren verlangen ein sofortiges und gezieltes Eingreifen der eidgenössischen Räte. Sog. Vermittlungsaktivitäten grösserer Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sollen nicht mehr der Umsatzabgabe unterstehen. Dies allerdings nur, wenn in langfristiger Absicht ganze Beteiligungen an anderen Unternehmen erworben werden. Um die Unsicherheit bei den Unternehmen zu beseitigen, soll die Verbesserung auch in laufenden Revisionen der ESTV zur Anwendung kommen.

In seinem Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, dass bei jedem Kauf oder Verkauf einer in- oder ausländischen Beteiligung, welche direkt oder indirekt von einer Schweizer Gesellschaft beherrscht wird, die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Umsatzabgabe zu entrichten ist. So könnte künftig aufgrund des Urteils die Schweizer Umsatzabgabe auch dann geschuldet sein, wenn eine kleine indirekt gehaltene brasilianische Tochtergesellschaft eine Beteiligung an einem kleinen brasilianischen Start-up erwirbt. Eine solche weitgehende Finanztransaktionssteuer ist für einen starken Standort für Hauptsitze von Unternehmen wie die Schweiz enorm schädlich.

Insbesondere steht sie diametral dem Ziel des Wirtschaftsstandorts Schweiz entgegen, dass internationale Schweizer Unternehmen möglichst viele Entscheidungsfunktionen in der Schweiz ausüben und hier möglichst viel Substanz aufweisen. Je mehr solche Funktionen hier ausgeübt werden, desto mehr Gewinn fällt in der Schweiz an, der von Bund, Kantonen und Gemeinden besteuert werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden OECD-Mindestbesteuerung ist eine solche weitgehende Umsatzabgabe als besonders schädlich anzusehen. Die Mehreinnahmen für den Schweizer



Fiskus aufgrund von Verlegungen von Entscheidfunktionen in die Schweiz übersteigen die Mindereinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung der Bundesratsvorlage jedes Jahr um ein Mehrfaches.

Anpassung der Umsatzabgabe für Treasuryaktivitäten (Art. 14 Abs. 1 Bst. g StG) - wichtige Verbesserungen der bundesrätlichen Vorlage:

Neben längerfristigem Kapitalbedarf haben Unternehmen auch immer wieder einen bloss kurzfristigen Bedarf an Fremdmitteln (oder einen Mittelüberschuss). International besteht hierfür ein Markt. Die Schweiz allein ist für diesen Markt auch nach der Verrechnungssteuerreform schlichtweg zu klein, weshalb die Ausnahme für Schweizer Obligationen nicht hilft. Sollen diese Treasuryaktivitäten in der Schweiz ausgeübt werden können, muss die Umsatzabgabe auch auf dem Handel unterjähriger ausländischer Obligationen oder dem Handel ausländischer Geldmarktfondanteile abgeschafft werden. Die Umsatzabgabe ist bei solchen Papieren im Verhältnis zur Rendite prohibitiv hoch. Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf kurzfristigen ausländischen Obligationen verursacht gemäss den Zahlen des EFD Mindereinnahmen beim Bund von total 5 Millionen CHF (siehe erläuternder Bericht S. 2 zur Pa.IV. 09.503 Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen vom 8. Januar 2020). Diese Mindereinnahmen dürften innert weniger Jahre deutlich überkompensiert werden.

Fazit: Die Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. Vor dem Hintergrund der Attraktivitätseinbusse des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufgrund des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts stellt die Verrechnungssteuerreform eine willkommene Gegenmassnahme dar. Grosser Gewinner der Reform dürfte insbesondere der Schweizer Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) sein. Erstens kann er die Gewinne aus den Finanzierungsaktivitäten der Schweizer Konzerne künftig in der Schweiz besteuern. Wegen der OECD-Mindestbesteuerung können die Gewinne künftig sogar noch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden. Die Verrechnungssteuerreform steht deshalb für Wirtschaftswachstum, Mehreinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Auch die Minderausgaben für Bund, Kantone und Gemeinden sollten nicht unerwähnt bleiben (bis 200 Mio. CHF pro Jahr). Im Vergleich zu anderen Steuerreformen verfügt die Reform deshalb über ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

SwissHoldings unterstützt deshalb diese wichtige Reform. SwissHoldings unterstützt auch vehement die beiden oben aufgeführten Verbesserungen der bundesrätlichen Vorlage.

Ständerat:

[19.076](#) **Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der Industriezölle)**

Ev. Behandlung am Donnerstag, 16. September 2021

Bemerkungen siehe Nationalrat.

Ständerat:

[20.316](#) Für ein Referendum zum Freihandelsabkommen mit dem Mercosur

Behandlung am Montag, 20. September 2021

Darum geht es

Der Kanton Neuenburg fordert in einer Standesinitiative, dass die Bundesversammlung prüft, ob das Abkommen mit Mercosur im Rahmen der Ratifizierung einem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Aus Sicht des Grossen Rates des Kantons Neuenburg weist das Abkommen einige strittige Punkte auf – insbesondere im Bereich des Zollabbaus im Agrarsektor und bezüglich der scheinbar zu wenig griffigen Klauseln für die nachhaltige Entwicklung. Der Kanton ist der Ansicht, dass die Bevölkerung über ein solch wichtiges Abkommen abstimmen soll.

Stand des Verfahrens

WAK-SR 16.08.2021: Ablehnung (10:1:1)

Position SwissHoldings

Die Mitglieder von SwissHoldings sind stark international ausgerichtet. Als wichtige internationale Direktinvestoren sind ihre Wertschöpfungsketten stark global verflochten. Ein guter Zugang zu ausländischen Märkten ist zentral für ihren Erfolg.

Die Mitglieder von SwissHoldings hielten im Jahr 2019 einen Kapitalbestand an ausländischen Direktinvestitionen in den Mercosur-Staaten von rund 5.6 Milliarden CHF. Mit über 260 Mio. Einwohnern sind diese Staaten zudem ein wichtiger Markt mit grossem Wachstumspotenzial für Schweizer Exporteure. Das Abkommen wird 95% der Schweizer Ausfuhren vollständig von Zöllen befreien. Insgesamt ermöglicht es Zolleinsparungen von bis zu 180 Millionen CHF pro Jahr. Das ist neben den Abkommen mit der EU und mit China das grösste Zolleinsparungspotential aller Schweizer Freihandelsabkommen. Darüber hinaus kann durch das Abkommen auch ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen im EU-Raum vermieden werden, den die EU hat mit dem Mercosur ebenfalls ein FHA ausgehandelt.

Das Abkommen beinhaltet ein umfassendes Nachhaltigkeitskapitel mit verbindlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, dass der gemäss dem Abkommen gewährte präferenzielle Handel unter Wahrung der Arbeitnehmerrechte sowie unter Einhaltung der Umweltschutzziele stattfindet. SwissHoldings unterstützt das FHA mit dem Mercosur und ist der Auffassung, dass es im Interesse der Schweizer Wirtschaft liegt.

Die Forderung nach einem fakultativen Referendum zum FHA mit dem Mercosur ist hinfällig, denn dies ist bereits gängige Praxis. Denn mit dem Bundesbeschluss vom 22. Juni 2016 wurde diese dahingehend geändert, dass sämtliche neu ausgehandelte oder aktualisierte Freihandels-, Investitionsschutz- oder Doppelbesteuerungsabkommen zwingend dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind.

Ständerat:

[21.050](#) Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Behandlung am Montag, 30. September 2021

Darum geht es

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat dem Parlament, den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten im Umfang von insgesamt CHF 1'302 Mio. freizugeben, welcher die beiden Rahmenkredite Kohäsion und Migration sowie den Eigenaufwand der Bundesverwaltung umfasst. Mit dieser Massnahme will der Bundesrat den Anspruch der Schweiz unterstreichen, auch ohne das institutionelle Abkommen eine zuverlässige und engagierte Partnerin der EU zu bleiben.

Die Bundesbeschlüsse über die Rahmenkredite enthalten jeweils eine vom Parlament eingefügte gleichlautende Bestimmung, die vorsieht, dass Verpflichtungen auf der Grundlage des entsprechenden Rahmenkredits nicht eingegangen werden, «wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt». Diese Bedingung steht in erster Linie in Zusammenhang mit der von der EU Ende Juni 2019 nicht verlängerten Anerkennung der Börsenäquivalenz und hat die Umsetzung des Beitrags bisher blockiert.

Die EU-Kommission ihrerseits hat im Juli dieses Jahres beschlossen, die Schweiz im Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe neu als nicht-assoziierten Drittstaat einzustufen. Über eine mögliche Vollasoziation will sie erst nach der Freigabe der zweiten Kohäsionsmilliarde verhandeln.

Stand des Verfahrens

[APK-SR 17.08.21](#): Annahme (11:2)

[APK-NR 01.09.21](#): Annahme (19:6)

Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt den Antrag des Bundesrates, die zweite Kohäsionsmilliarde freizugeben. Diese Massnahme schafft die Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen mit der EU über eine erneute Vollasoziation bei «Horizon Europe». Zudem ist nach dem abrupten Ende der Verhandlungen zum Rahmenabkommen eine negative Spirale in den bilateralen Beziehungen zur EU und den Mitgliedstaaten zu verhindern.